Themen

- Die richterlich objektive Entscheidung: Gemessen an den Maßstäben von Metaphysik und Erkenntnistheorie
- Recht im Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeit und Lobbyismus
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?
- Grundaufbau des Rechtssystems: Die drei Hauptrechtsgebiete – Strafrecht
- **Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext kritischer Beispiele des Finanzmarkt-Kapitalismus**
- Juristische Methodik

RECHT UND GERECHTIGKEIT (LAT. IUSTITIA)

- **Leistet das Recht einen Beitrag zur Gerechtigkeit?**
  - Digesten (1, 1,10) des Kaisers *Justinian*:
    - „Die Rechtswissenschaft ist die Wissenschaft dessen, was gerecht und ungerecht ist."
  - subjektives Ziel (gewollt) = Gerechtigkeit. objektive Wirkung = Was passiert tatsächlich bei einer Rechtsanwendung auf den Fall?
  - **Idealfall: gerechtes Recht = Vereinigung von Ziel und Wirkung, so dass bei der Anwendung einer Rechtsnorm im konkreten Fall ein gerechtes Ergebnis erzielt wird. Dies geschieht mithilfe von Auslegung und Rechtsfortbildung**
  - **Paradigma des Rechts: Der rechtlich nicht klar geregelte Fall**

- **Gerechtigkeit und Normzweck (Juristische Methodik)**
  - **Was ist mit Normzweck gemeint?**
  - **Was bedeutet Rechtsgewinnung?** (Rechtsanwendung = Auslegung. Rechtsfortbildung = Normänderung über den Wortsinn hinaus oder entgegen dem Wortsinn)

Das Ziel des Rechts: Gerechtigkeit. Was aber ist Gerechtigkeit?

RECHT UND GERECHTIGKEIT (LAT. IUSTITIA)

(HÖFFE, *GERECHTIGKEIT, EINE PHILOSOPHISCHE EINFÜHRUNG*, 6. AUFL., 2021, S. 53 FF.)

- **Das Gerichtswesen als historische Innovation zur Vermeidung von Privatjustiz:**
  - Privatjustiz:
    - private-individuelle Einschätzung dessen, was als Recht gilt
    - private-individuelle Art und Weise der Durchsetzung dieses Rechts
  - Folgen von Privatjustiz:
    - Uneinheitlichkeit des Rechts
    - Uneinheitlichkeit der Ausübung von Gewalt ohne unabhängige Kontrolle
    - Gewaltexzesse und Durchsetzung des „Rechts" derjenigen Menschen, die die Fähigkeit und die Möglichkeiten dazu haben = extreme Ungleichheit
  - Abhilfe: öffentliches Gerichtswesen basierend auf allgemein geltenden Rechtsregeln <u>und</u> unparteiischen Richter:innen
- **Für die absolute Unparteilichkeit bzw. Objektivität müssten Richter:innen**
  - allwissend sein in Hinsicht auf den zu beurteilenden Fall,
  - die Fähigkeit haben, die gesamte Gesetzessystematik mit allen juristischen Auswirkungen zu überblicken,
  - vollkommen unabhängig von eigenen Vorannahmen sein im Hinblick auf die Welt und damit auch im Hinblick auf den zu entscheidenden Fall.

Das Grundproblem: Der Mensch und seine Eigenschaften

RECHT UND GERECHTIGKEIT (LAT. IUSTITIA)

(HÖFFE, *GERECHTIGKEIT, EINE PHILOSOPHISCHE EINFÜHRUNG*, 6. AUFL., 2021, S. 53 FF.)

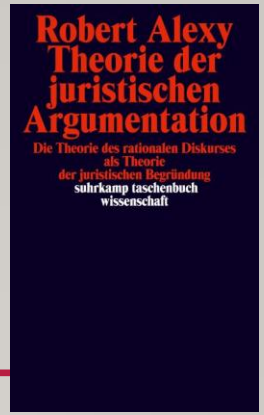

- **Da der Mensch als solcher nie ganz objektiv oder unparteiisch sein kann, sind Regularien im Rechtsstaat installiert, um dennoch ein ausgewogenes, der Gerechtigkeit möglichst angenähertes Ergebnis erreichen zu können:**
  - Justiziabilität praktisch aller Angelegenheiten des Staates und der Menschen (rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG)
  - Grundsatz: Öffentlichkeit des Verfahrens
  - Strafrecht, als eingriffsintensivstes Sanktionsrecht: gezielte Normen zum Schutz des Angeklagten
  - Aufgabenteilung zwischen Klägern, Beklagten und Richtern (ähnliches Prinzip: Gewaltenteilung)
  - Besetzung der Gerichte: je komplexer die Angelegenheit desto mehr Richter*innen – mit dem gezielten Effekt der damit einhergehenden Beratung, Erörterung und Diskussion untereinander als einem wichtigen Stück Weg in Richtung Gerechtigkeit (vgl. Alexy, *Theorie der juristischen Argumentation*)
  - Vorschriften des Prozessrechts zum Ausgleich der Kräfteverhältnisse
  - Begründungspflicht für Entscheidungen der Gerichte und Behörden
  - Möglichkeiten der (begrenzten) Überprüfung: Berufung, Revision; Einsprüche/Widersprüche im Verwaltungsrecht, Verfassungsgerichte
  - Juristische Methodenlehre als Handwerkszeug für die Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

Die Lösung im Bewusstsein der menschlichen Eigenschaften

EINES DER ERSTEN ANALYTISCHEN WERKE ZUR GERECHTIGKEIT: ARISTOTELES, *NIKOMACHISCHE ETHIK*, FÜNFTES BUCH, 1129A FF.

- „Wenn nun der Gesetzgeber eine allgemeine Bestimmung trifft und in diesem Umkreis ein Fall vorkommt, der durch die allgemeine Bestimmung nicht erfasst wird, so ist es ganz in Ordnung, an der Stelle, wo uns der Gesetzgeber im Stiche lässt und durch seine vereinfachende Bestimmung einen Fehler verursacht hat, das Versäumnis im Sinne des Gesetzgebers selbst zu berichtigen: so wie er selbst die Bestimmung getroffen hätte, wenn er im Lande gewesen wäre und wie er sie, wenn ihm der Fall bewusst geworden wäre, in sein Gesetz aufgenommen hätte. […] Und dies ist das Wesen der ‚Güte in der Gerechtigkeit': Berichtigung des Gesetzes da, wo es infolge seiner allgemeinen Fassung lückenhaft ist."

WARUM KANN GERECHTIGKEIT NICHT AUF EINFACHE WEISE ERKLÄRT WERDEN?

- **Schwierigkeiten**
  - immenser Umfang an Literatur zu Gerechtigkeitstheorien und -konzepten
  - von der Antike bis zur Neuzeit: kein definierter Begriff der Gerechtigkeit, sondern eine Vielzahl von ungenauen Beschreibungen von Gerechtigkeit
  - **Es scheint leichter zu sein, eine Ungerechtigkeit konkret zu benennen als das, was und warum es gerecht ist.**
- **Relativität der Gerechtigkeit (Kelsen, *Was ist Gerechtigkeit?*)**
  - Die Vorstellungen von Gerechtigkeit sind von Staat zu Staat verschieden, ebenso in allen kleineren Einheiten, von Mensch zu Mensch, bis hin zu einem selbst, was man also das eine Mal für gerecht befindet und das andere Mal für ungerecht, sei es wegen Nuancen, in denen sich zwei Fälle unterscheiden oder infolge geänderter eigener Anschauungen.
  - Beispiel: Erbfall ohne zuvor bestehende Regeln – Abstrakt überhaupt lösbar?
- **Gerechtigkeit *an sich* und deren Erkenntnis: mehrere gerechte Lösungen für einen Fall? Problematik der Erkenntnistheorie**
- **Gerechtigkeit allein? Gemeinwohl und Gerechtigkeit**
- **austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit (Aristoteles, *Nikomachische Ethik*)**

Gibt es überhaupt die Möglichkeit Gerechtigkeit abstrakt zu definieren oder ist Gerechtigkeit nur annährend im konkreten Fall beschreibbar?

REISEN UND ESSEN NACH GERECHTIGKEITS-GRUNDSÄTZEN?

WIE WIRKSAM IST UNTERLASSEN UND VERZICHT DES EINZELNEN? WENN DIE WIRKSAMKEIT FEHLT, IST DANN DAS HANDELN MORALISCH NEUTRAL?

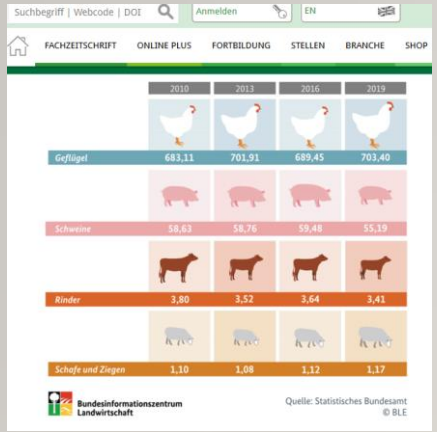

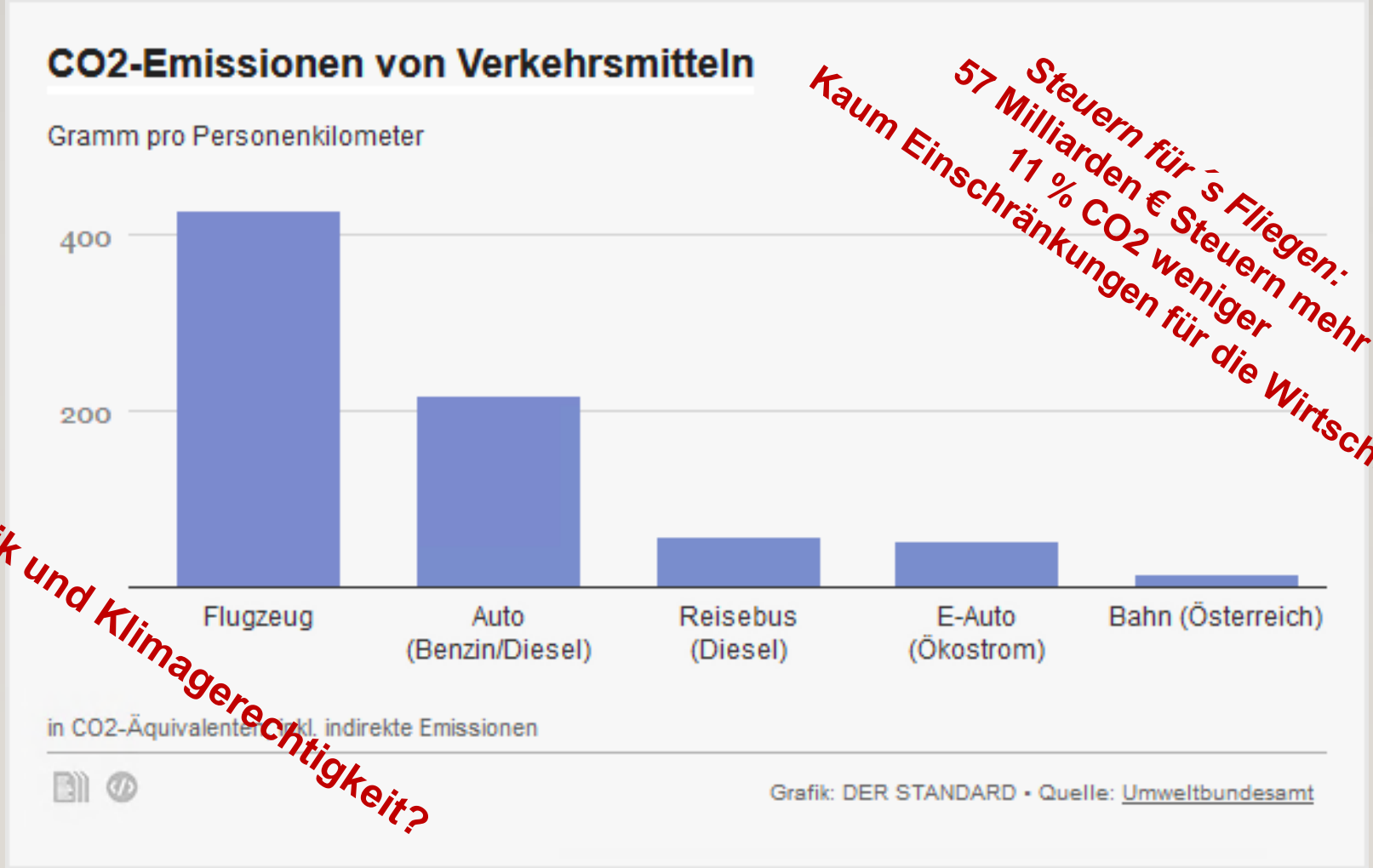

Steuern für ´s Fliegen:
57 Milliarden € Steuern mehr
11 % CO2 weniger
Kaum Einschränkungen für die Wirtschaft

Geldpolitik und Klimagerechtigkeit?

Peter Singer
Praktische Ethik
Dritte Auflage

Reclam

Was bewirkt der Einzelne? Und warum tut es nicht jeder?

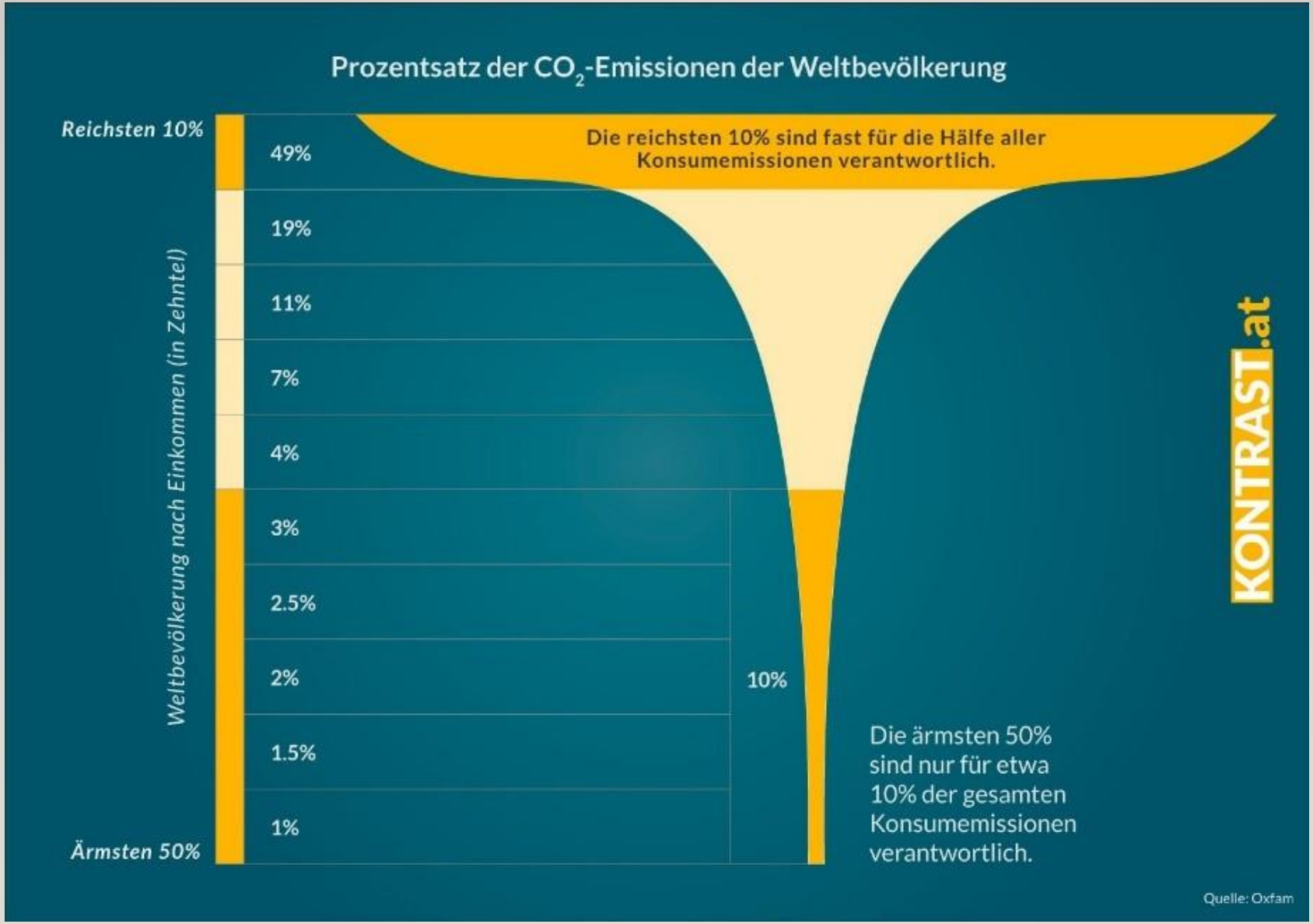
Prozentsatz der CO_2-Emissionen der Weltbevölkerung
Reichsten 10%
Ärmsten 50%
Weltbevölkerung nach Einkommen (in Zehntel)
49%
19%
11%
7%
4%
3%
2.5%
2%
1.5%
1%
10%
Die reichsten 10% sind fast für die Hälfte aller Konsumemissionen verantwortlich.
Die ärmsten 50% sind nur für etwa 10% der gesamten Konsumemissionen verantwortlich.
KONTRAST.at
Quelle: Oxfam